

**Fortbildung „Pflanzenproduktion in Baden-Württemberg 2014“
Aktuelles aus dem Pflanzenbau – 28./29./30.01.2014**

Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG) Gewässerrandstreifen

Dr. Andreas Dölz

**Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg
Referat 23 - Pflanzenproduktion, produktionsbezogener Umweltschutz**



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Gliederung

- Warum ein neues Wassergesetz?
- Gewässerrandstreifen: was galt bisher schon, was ist 2014 neu?
- Gewässer nach Wasserrecht und Pflanzenschutzrecht
- Gewässer von wasserwirtschaftlicher Bedeutung
- das Amtliche Wasserwirtschaftliche Gewässernetz (AWGN)
- Feststellung der Betroffenheit vor Ort
- Zuständigkeit der unteren Wasserbehörde, Kontrolle und Vollzug
- Gewässerrandstreifen: Einschränkung der Ackernutzung ab 2019
- weitere Vorgehensweise



- **WG erforderlich aufgrund des im Jahr 2010 in Kraft getretenen neuen Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) des Bundes**
- **Umsetzung von Koalitionsvereinbarungen** in den Bereichen Hochwasserschutz, Gewässerökologie und Klimaschutz
- **WG für BW korrespondierend zum WHG:**
 - was im WHG steht, wird im WG nicht noch einmal formuliert
 - bei jedem Paragraphen des WG wird auf den jeweiligen Paragraphen des WHG Bezug genommen
 - Bsp.: **§ 2 WG** Gewässerbegriff (**zu § 2 WHG**)
- **im WG Beibehaltung bereits bestehender Regelungen** (z. Bsp. Eigentum an Gewässern, Gemeingebrauch, Breite des Gewässerrandstreifens u.a.)
- **WG seit 1. Januar 2014 in Kraft**



Wassergesetz (WG) für Baden-Württemberg vom 3.12.2013

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG)¹⁾²⁾

§ 2

Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für folgende Gewässer:

1. oberirdische Gewässer,
2. Küstengewässer,
3. Grundwasser.

Es gilt auch für Teile dieser Gewässer.

(2) Die Länder können kleine Gewässer von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung, insbesondere Straßenseitengräben als Bestandteil von Straßen, Be- und Entwässerungsräben, sowie Heilquellen von den Bestimmungen dieses Gesetzes ausnehmen. Dies gilt nicht für die Haftung für Gewässerveränderungen nach den §§ 89 und 90.

Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG)

Teil 1

Allgemeine Bestimmungen,
Gewässereinteilung, Eigentum

§ 2

Gewässerbegriff, Anwendungsbereich (zu § 2 WHG)

(1) Gewässer im Sinne dieses Gesetzes sind die in § 2 Absatz 1 WHG genannten Gewässer.

§ 29

*Gewässerrandstreifen
(zu § 38 WHG)*

(1) Der Gewässerrandstreifen ist im Außenbereich zehn Meter und im Innenbereich fünf Meter breit. Ausgenommen sind Gewässer von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung. Im Außenbereich kann die Wasserbehörde und im Innenbereich die Gemeinde im Einvernehmen mit der Wasserbehörde durch Rechtsverordnung



Gewässerrandstreifen (WG § 29) – was galt bisher schon ?

Was ist seit 1.1.2014 nicht neu und gilt wie bisher?

- **seit 01.01.1996** ist der Gewässerrandstreifen in Baden-Württemberg 10 m breit (*Novellierung des WG mit dem ÄndG von 1995*)
- **seit 01.01.1996** gilt in Baden-Württemberg der 10 m-Gewässerrandstreifen nur bei Gewässern von wasserwirtschaftlicher Bedeutung (*Novellierung des WG mit dem ÄndG von 1995*)
- **seit 13.01.2006** gilt die 1 m- bzw. 3 m- Abstandsregelung nach DüV zur Vermeidung des Eintrags von Nährstoffen in oberirdische Gewässer (*DüV vom 10.01.2006, § 3 (6) und § 3 (7)*)
- **seit 13.01.2006** gelten § 3 (6) und § 3 (7) DüV nicht für Gewässer, die nach § 2 (2) WHG von dessen Anwendung ausgenommen sind
- **§ 38 WHG und bisheriges WG (§ 68b) untersagen bereits die Umwandlung von Grünland in Ackerland**



Warum ein Gewässerrandstreifen (GWR)?

- GWR sind die besonders geschützten landseits der Böschungskanten angrenzenden Bereiche an einem Oberflächengewässer
- **GWR dienen der Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktionen der Oberflächengewässer (§ 38 WHG), z.B.**
 - **Schutz des Gewässers vor dem Eintrag von wassergefährdenden Stoffen** aus diffusen Quellen durch die Abstands- und **Pufferwirkung** eines GWR
 - Ermöglichung einer naturnahen Eigenentwicklung des Gewässers als Bestandteil des Naturhaushaltes
 - Sicherung des Wasserabflusses, Verbesserung der Gewässerökologie und Aufwertung des Gewässerumfelds
 - Sicherstellung der Gewässerunterhaltung
 - Lebensraum von Tieren und Pflanzen



Verbote seit 1.1.2014: WG § 29 (3) Ziffer 1

- der **Einsatz und die Lagerung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln** ist in Baden-Württemberg **im Gewässerrandstreifen in einem engeren Bereich von fünf Metern verboten**, ausgenommen sind nur Wundverschlussmittel zur Baumpflege und Wildverbiss-Schutzmittel.

*Der Gewässerrandstreifen bemisst sich wie bisher nach WHG § 38 bei Gewässern mit ausgeprägter Böschungsoberkante ab der Böschungsoberkante, in allen anderen Fällen ab der Linie des Mittelwasserstandes. An Oberflächengewässern von „wasserwirtschaftlich **untergeordneter** Bedeutung“ sind **wie bisher keine Gewässerrandstreifen** erforderlich.*

- die neuen Anforderungen an den Gewässerrandstreifen nach § 29 WG sind im Rahmen der Sozialpflichtigkeit des Eigentums grundsätzlich nicht entschädigungspflichtig (Entschädigungsregelung vorgesehen nach WG § 29 (5))

Gewässerrandstr. (WG § 29): Verbot bei Düngung u. Pflanzenschutz

Der 5 m-Bereich ab Böschungsoberkante für das Verbot des Einsatzes und der Lagerung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln neben einem Gewässer von wasserwirtschaftlicher Bedeutung.



Gewässerrandstreifen: Abstandsregelungen nach Düngeverordnung

Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung – DüV)¹⁾

§ 3

Grundsätze für die Anwendung

(6) Beim Aufbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsstoffen mit wesentlichen Nährstoffgehalten an Stickstoff oder Phosphat ist

1. ein direkter Eintrag von Nährstoffen in oberirdische Gewässer durch Einhaltung eines Abstandes von mindestens drei Metern zwischen dem Rand der durch die Streubreite bestimmten Ausbringungsfläche und der Böschungsoberkante des jeweiligen oberirdischen Gewässers zu vermeiden,
2. dafür zu sorgen, dass kein Abschwemmen in oberirdische Gewässer erfolgt.

Abweichend von Satz 1 Nr. 1 beträgt der Abstand mindestens einen Meter, soweit für das Ausbringen der Stoffe nach Satz 1 Geräte, bei denen die Streubreite der Arbeitsbreite entspricht oder die über eine Grenzstreueinrichtung verfügen, verwendet werden.

(8) Die Absätze 6 und 7 gelten nicht für Gewässer, soweit diese nach § 1 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes von dessen Anwendung ausgenommen sind.

(9) Wasserrechtliche Abstands- und Bewirtschaftungsregelungen, die über die Regelungen der Absätze 6 und 7 hinausgehen, bleiben unberührt.



WG § 29: Gewässerbegriff im Wasserrecht u. im Pflanzenschutzrecht

- in Baden-Württemberg gilt bei einem Gewässer von wasserwirtschaftlicher Bedeutung das **Verbot für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln im Fünfmeterbereich**, darüberhinaus gelten die Abstandsauflagen zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln
- bei Gewässern ohne wasserwirtschaftliche Bedeutung gelten die **Abstandsauflagen zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln** nur bei ständig oder periodisch wasserführenden Gewässern
- **Abstandsauflagen** in den Broschüren „Pflanzenproduktion 2014“
- **Anwendungsbestimmungen und Abstandsauflagen dienen dem Schutz der Gewässerorganismen („Nichtzielorganismen“), z.Bsp.:**
 - **NW 605 (NW=Naturhaushalt Wasser):** Abstände zu Oberflächengewässern mit Einsatz abdriftmindernder Technik (z.B.: bei 50 % abdriftmindernder Technik 15 m, bei 75 % 10 m, bei 90 % 5 m)
 - **NW 606:** Abstand ohne abdriftmindernde Technik



Gewässerrandstr. (WG § 29): Gewässer nach Pflanzenschutzrecht

	stehendes Gewässer	fließendes Gewässer	Wasserführung	Gewässertyp nach Pflanzenschutzrecht
Gewässer- typ	See	Fluss	ständig wasserführend	Gewässer im Sinne der Pflanzenschutz-Auflagen
	Weiher	Bach Graben	periodisch wasserführend	
			gelegentlich wasserführend	kein Gewässer im Sinne der Pflanzenschutzauflagen

Quelle: www.bvl.bund.de/DE/04_Pflanzenschutzmittel/01_Aufgaben/09_GesundheitNaturhaushalt/02_SchutzNaturhaushalt/01_SchutzNaturhaushalt/Folienserie_Naturhaushalt_node.html

Gewässerrandstr. (WG § 29): Gewässer nach Pflanzenschutzrecht

	Erkennung des Gewässertyps nach Pflanzenschutzrecht	
	ständig oder periodisch wasserführend	gelegentlich wasserführend
Zeitraum der Wasserführung	wasserführend im überwiegenden Zeitraum des Jahres	Wasserführung nur nach starken Regenfällen
Gewässerbett	auch ohne Wasserführung erkennbar (Sohle schlammig-feucht oder sichtbare Trockenrisse)	ohne Wasserführung kein typisches Gewässerbett erkennbar
Vegetation	typische Gewässervegetation (keine typischen Landpflanzen wie Brennnesseln oder Gräser)	meistens Landpflanzen wie Gräser oder Brennnesseln
Wasserorganismen	schutzwürdige Wasserorganismen vorhanden	keine schutzwürdigen aquatischen Lebensgemeinschaften

Quelle: www.bvl.bund.de/DE/04_Pflanzenschutzmittel/01_Aufgaben/09_GesundheitNaturhaushalt/02_SchutzNaturhaushalt/01_SchutzNaturhaushalt/Folienserie_Naturhaushalt_node.html



WG § 29: Vorgaben aufgrund Wasserrecht und Pflanzenschutzrecht

Situation	Rechtsetzungen		Vorgaben für die Bewirtschaftung
I.	Wasserrecht nicht relevant (Gewässer von <u>nicht</u> wasserwirtschaftlicher Bedeutung)	Pflanzenschutzrecht nicht relevant (Gewässer <u>nur gelegentlich</u> wasserführend)	keine Verbote nach Wasserrecht und keine Auflagen nach Pflanzenschutzrecht
II.		Pflanzenschutzrecht (Gewässer ständig oder periodisch wasserführend)	Auflagen nach Pflanzenschutzrecht
III. (neu)	Wasserrecht (Gewässer von wasserwirtschaftlicher Bedeutung)	Pflanzenschutzrecht nicht relevant (Gewässer <u>nur gelegentlich</u> wasserführend)	Verbote nach Wasserrecht und Auflagen nach Pflanzenschutzrecht
IV. (neu)		Pflanzenschutzrecht (Gewässer <u>nur gelegentlich</u> wasserführend)	Verbote nach Wasserrecht



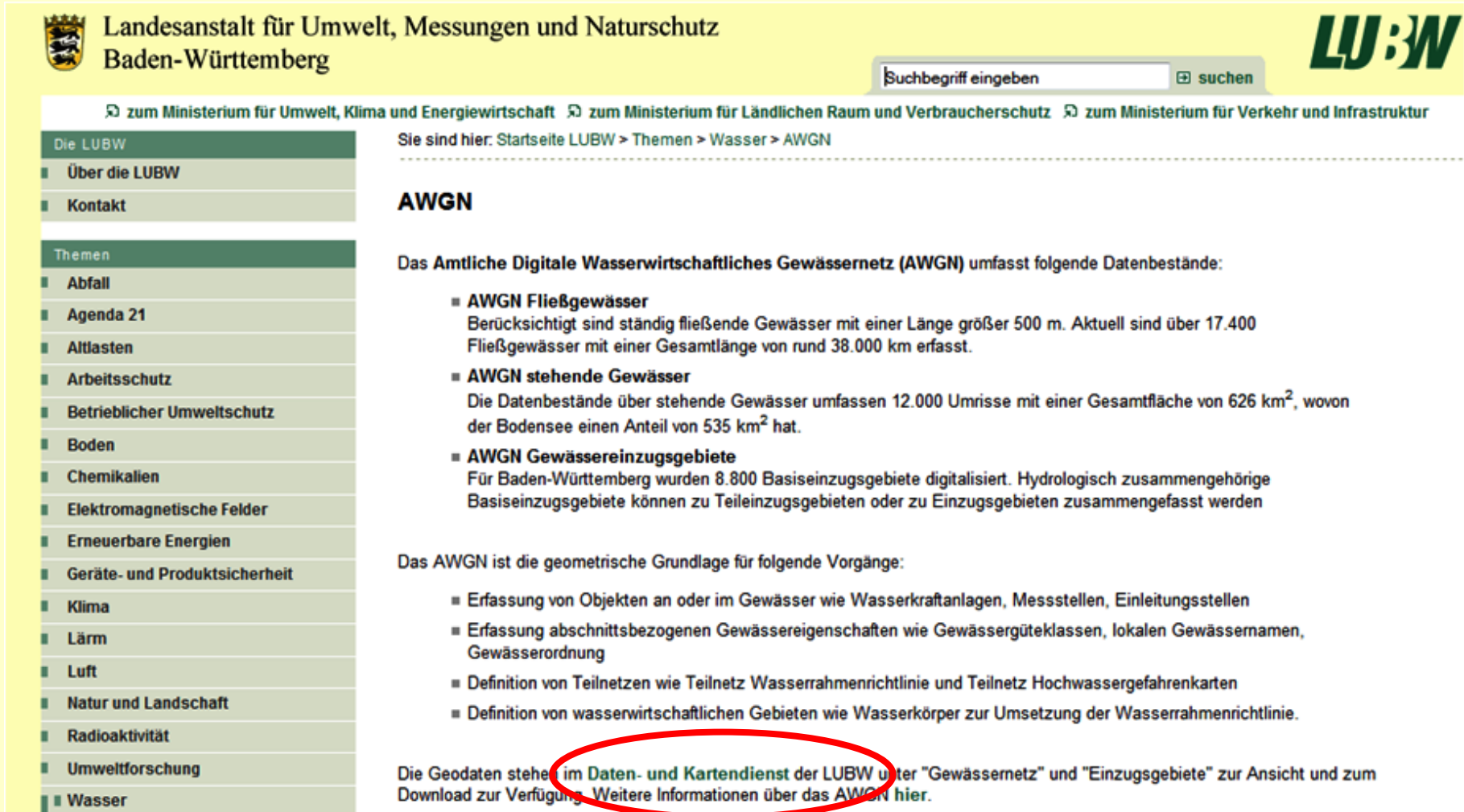
WG § 29: Gewässer von wasserwirtschaftlicher Bedeutung

- Die Verbote im Gewässerrandstreifen greifen nur bei einem Gewässer von wasserwirtschaftlicher Bedeutung
 - ob es sich um ein Gewässer von wasserwirtschaftlicher Bedeutung handelt, beurteilt im Einzelfall die untere Wasserbehörde***
- die untere Wasserbehörde entscheidet im Einzelfall aufgrund der örtlichen wasserwirtschaftlichen Verhältnisse
- bis zur Klärung der Betroffenheit vor Ort kann sich nach Auskunft des UM der Bewirtschafter am „Amtlichen Digitalen Wasserwirtschaftlichen Gewässernetz (AWGN)“ orientieren (*vgl. auch Landtags-Drucksachen 15/3760 und 15/3907*)
- **die derzeitigen Festlegungen im AWGN werden vom UM als noch nicht abschließend angesehen.** Änderungen im AWGN sind nach Prüfung und Feststellung durch die unteren Wasserbehörden vor Ort möglich



- **das AWGN enthält Informationen für alle Gewässer von wasserwirtschaftlicher Bedeutung**
 - **Fließgewässer** (ständig fließende Gewässer mit einer Länge größer 500 m: insgesamt 7.400 Fließgewässer mit einer Gesamtlänge von rund 38.000 km)
 - **stehende Gewässer** (Gesamtfläche von 626 km², davon Bodensee mit 535 km²)
 - **Gewässereinzugsgebiete** (8.800 Basiseinzugsgebiete, zusammengefasst zu Teileinzugsgebieten oder zu Einzugsgebieten)
- das AWGN ist über das Internet allgemein zugänglich:
www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/72601/
- bei fehlendem oder technisch unbefriedigenden Internetzugang verweist das UM auf die Auskunft der unteren Wasserbehörden
- **das AWGN wird 2014 in GISELa und FIONA eingebunden**

Zugriff auf das AWGN über das Internetangebot der LUBW



The screenshot shows the website of the Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW). The header includes the LUBW logo and a search bar. The navigation menu on the left lists various topics, with 'Wasser' highlighted. The main content area is titled 'AWGN' and provides information about the digital water network, including a list of data sets and a link to the data service.

Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz
Baden-Württemberg

Suchbegriff eingeben

zum Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft zum Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zum Ministerium für Verkehr und Infrastruktur

Sie sind hier: Startseite LUBW > Themen > Wasser > AWGN

AWGN

Das Amtliche Digitale Wasserwirtschaftliches Gewässernetz (AWGN) umfasst folgende Datenbestände:

- **AWGN Fließgewässer**
Berücksichtigt sind ständig fließende Gewässer mit einer Länge größer 500 m. Aktuell sind über 17.400 Fließgewässer mit einer Gesamtlänge von rund 38.000 km erfasst.
- **AWGN stehende Gewässer**
Die Datenbestände über stehende Gewässer umfassen 12.000 Umrisse mit einer Gesamtfläche von 626 km², wovon der Bodensee einen Anteil von 535 km² hat.
- **AWGN Gewässereinzugsgebiete**
Für Baden-Württemberg wurden 8.800 Basiseinzugsgebiete digitalisiert. Hydrologisch zusammengehörige Basiseinzugsgebiete können zu Teileinzugsgebieten oder zu Einzugsgebieten zusammengefasst werden

Das AWGN ist die geometrische Grundlage für folgende Vorgänge:

- Erfassung von Objekten an oder im Gewässer wie Wasserkraftanlagen, Messstellen, Einleitungsstellen
- Erfassung abschnittsbezogenen Gewässereigenschaften wie Gewässergüteklassen, lokalen Gewässernamen, Gewässerordnung
- Definition von Teilnetzen wie Teilnetz Wasserrahmenrichtlinie und Teilnetz Hochwassergefahrenkarten
- Definition von wasserwirtschaftlichen Gebieten wie Wasserkörper zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie.

Die Geodaten stehen **im Daten- und Kartendienst der LUBW** unter "Gewässernetz" und "Einzugsgebiete" zur Ansicht und zum Download zur Verfügung. Weitere Informationen über das AWGN hier.

Amtliches Digitales Wasserwirtschaftliches Gewässernetz (AWGN)

AWGN-Übersichtskarte: mit „+“ Gebietsauswahl und Detailanzeige

Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg

Themen Kartenansicht

Ortssuche

Kaiserslautern Karlsruhe Stuttgart Tübingen Freiburg Memmingen Kempten Bodensee

Legende

- Gewässernetz (AWGN)
- Hintergrundkarte
- Digitales Orthophoto

100 km

Maßstab 1: 2.050.000

Koordinate: 3271922, 5392489

© 2013 Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg

Umwelt-Daten und -Karten Online (UDO) Impressum

Amtliches Digitales Wasserwirtschaftliches Gewässernetz (AWGN)

Anzeige aller Gewässer von wasserwirtschaftlicher Bedeutung

Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg **LUBW**

Themen Kartenansicht

Ortssuche

Legende

- Gewässernetz (AWGN) ↑ ↓ ×
- Hintergrundkarte ↑ ↓ ×
- Digitales Orthophoto ↑ ↓ ×

es werden auch verdohlte Bereiche angezeigt!

Maßstab 1: 64.000
Koordinate: 3515132, 5421613

© 2013 Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg

Amtliches Digitales Wasserwirtschaftliches Gewässernetz (AWGN)

Einblenden der Gewässerordnung in die Kartendarstellung

The screenshot shows the LUBW online map interface. At the top left is the logo of the Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg. The main navigation bar includes 'Themen' and 'Kartenansicht'. A search bar is present above the theme list. The theme list on the left shows a hierarchy: 'Wasser' (parent), 'Grundwasser', 'Hochwasserrisikomanagement', 'Oberflächengewässer', 'Fließgewässer' (parent), 'Gewässernetz', 'Gewässername', 'Gewässerordnung' (highlighted with a red circle), 'Fließgewässer', 'Gewässerteilnetze', 'Gewässereinzugsgebiete', and 'Stehende Gewässer'. A yellow tooltip for 'Gewässerordnung' is displayed, stating 'Fügt das Geo-Thema in die Karte ein.' and 'Mehr Informationen...'. On the right, a legend window shows 'Gewässernetz (AWGN)' with a checked box and a blue line symbol. Below it are 'Hintergrundkarte' and 'Digitales Orthophoto', both also checked. The map background shows a river network in blue over a grey street map. Labels on the map include 'Pleidelsheim', 'Benningen am Neckar', 'MARBACH AM', 'LUDWIGSBURG', 'West', 'Mitte', 'Oßweil', and 'Oberwiesen'. At the bottom left, the scale is 'Maßstab 1: 64.000' and the coordinates are 'Koordinate: 3507444, 5424695'. At the bottom right, the copyright is '© LUBW, LGL' and 'Impressum'.

Amtliches Digitales Wasserwirtschaftliches Gewässernetz (AWGN)

für den Gewässerrandstr. nur die wasserwirtschaftl. Bedeutung relevant!

Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg

Themen Kartenansicht

Ortssuche

Legende

Gewässerordnung

-
- Binnenschiffahrtsstrasse
- Gewässer I. Ordnung
- Gewässer II. Ordnung
- sonstige Gewässer - außerhalb BW

Gewässernetz (AWGN)

-

Hintergrundkarte

-

Digitales Orthophoto

Maßstab 1: 64.000

© 2013 Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg

Impressum

Amtliches Digitales Wasserwirtschaftliches Gewässernetz (AWGN)

Detailanzeige mit Gewässer von wasserwirtschaftlicher Bedeutung

Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg **LUBW**

Themen Kartenansicht

Ortssuche + -

Tal

Maßstab 1: 1.000
Koordinate: 3506179, 5414084

20m

Legende

- Gewässernetz (AWGN) ↑ ↓ ×
- Hintergrundkarte ↑ ↓ ×
- Digitales Orthophoto ↑ ↓ ×

es werden auch verdohlte Bereiche angezeigt!

© LUBW, LGL

Umwelt-Daten und -Karten Online (UDO) © 2013 Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg impressum

Bewirtschafter hat ein Recht auf Überprüfung u. Feststellung

- **UM weist dem MLR gegenüber darauf hin, dass**
 - die unteren Wasserbehörden die Betroffenheit vor Ort auf Nachfrage durch Begehungen zu prüfen haben
 - die Eintragungen im AWGN bzgl. der Gewässer mit wasserwirtschaftlicher Bedeutung nicht abschließend sind
 - das AWGN zum „AWGN+“ weiterentwickelt werden soll, so daß zukünftig erkennbar sein soll, ob, wann und mit welchem Ergebnis eine Überprüfung und Feststellung vor Ort stattgefunden hat
 - für die Feststellung die Situation und die Einschätzung vor Ort maßgeblich sind und dabei mehrere Kriterien herangezogen werden (Mindestlänge, Vorflutereigenschaft, Einzugsgebiet...)
 - die Fortschreibung zum „AWGN+“ Zeit erfordert

Bild: MLR
Einheitlicher Verwaltungsvollzug erforderlich!

Bild: MLR



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

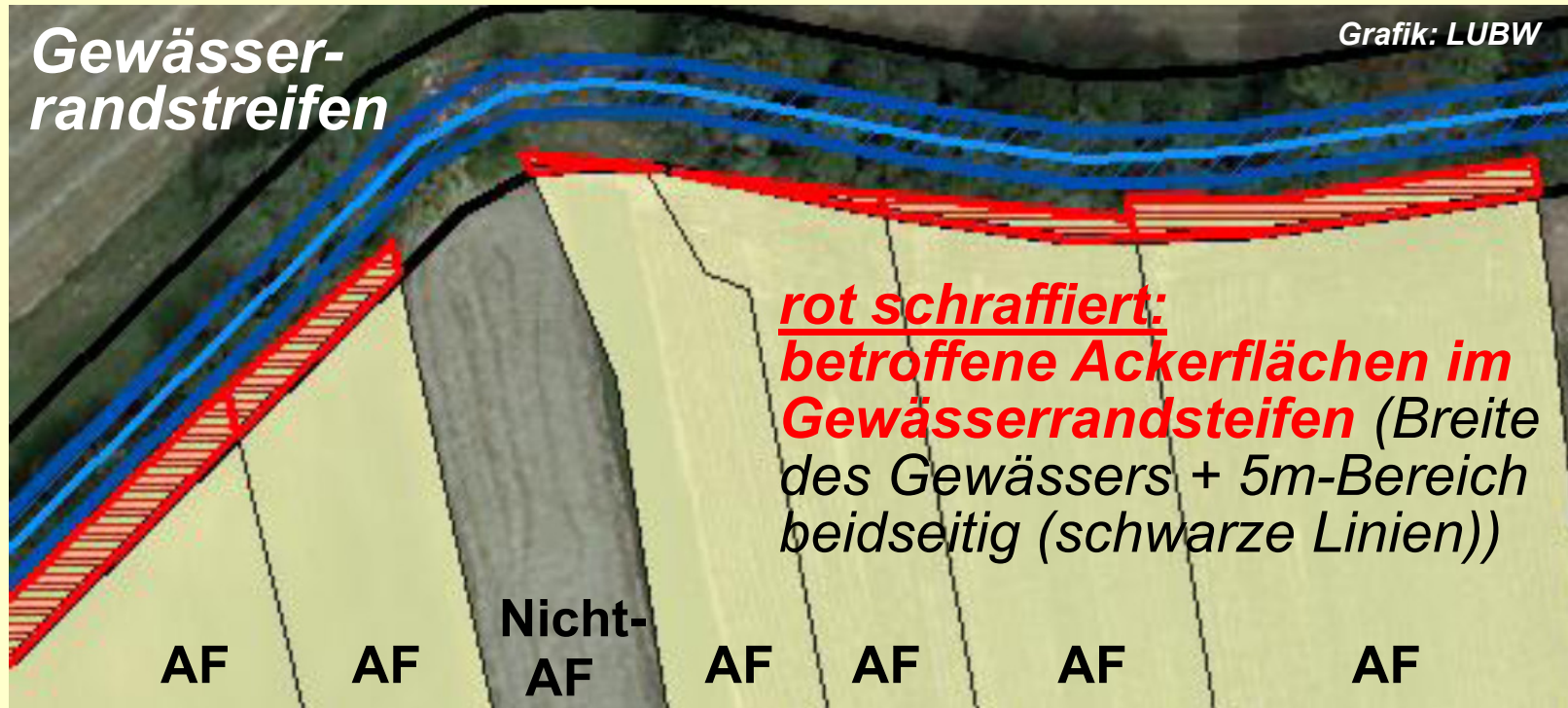
Gewässer von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung

*kleine Gewässer, die nicht ständig Wasser führen: Straßenseitengräben , Be- und Entwässerungsgräben, Wasserstaffeln in Weinbergen (**Einzelfallbeurteilung der unteren Wasserbehörde**)*



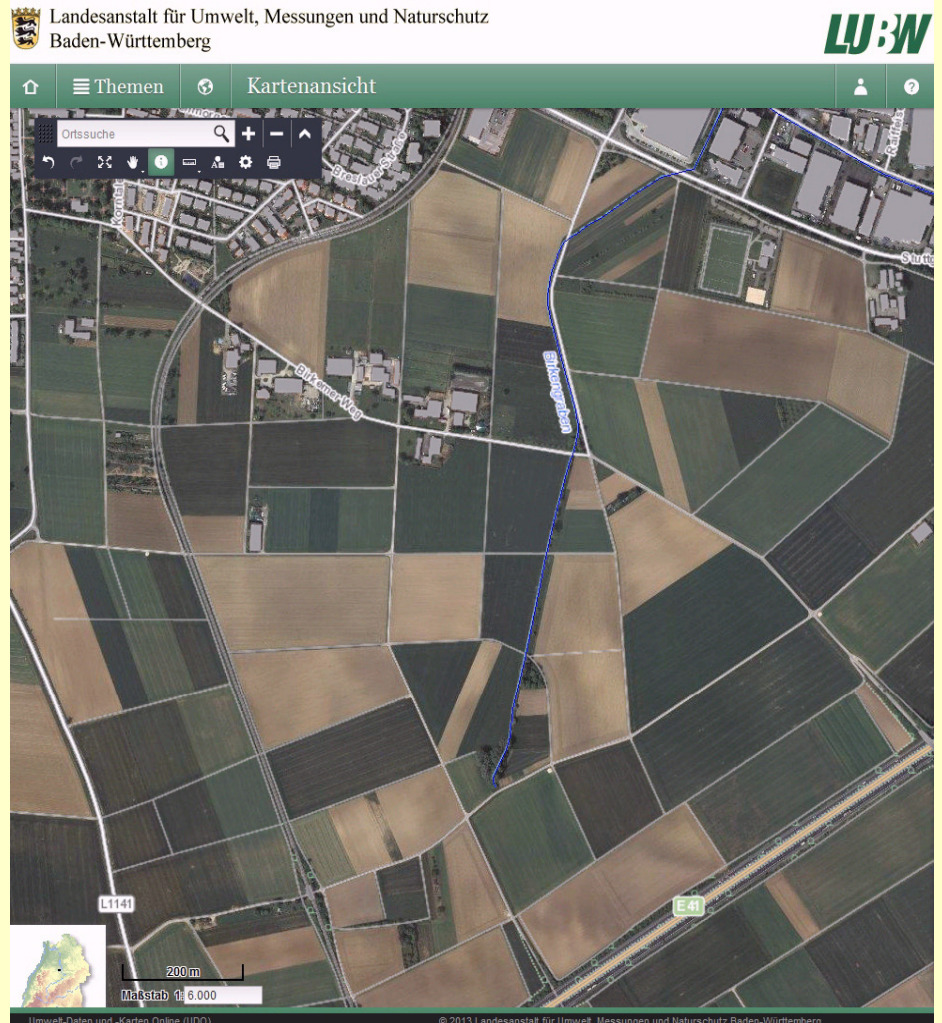
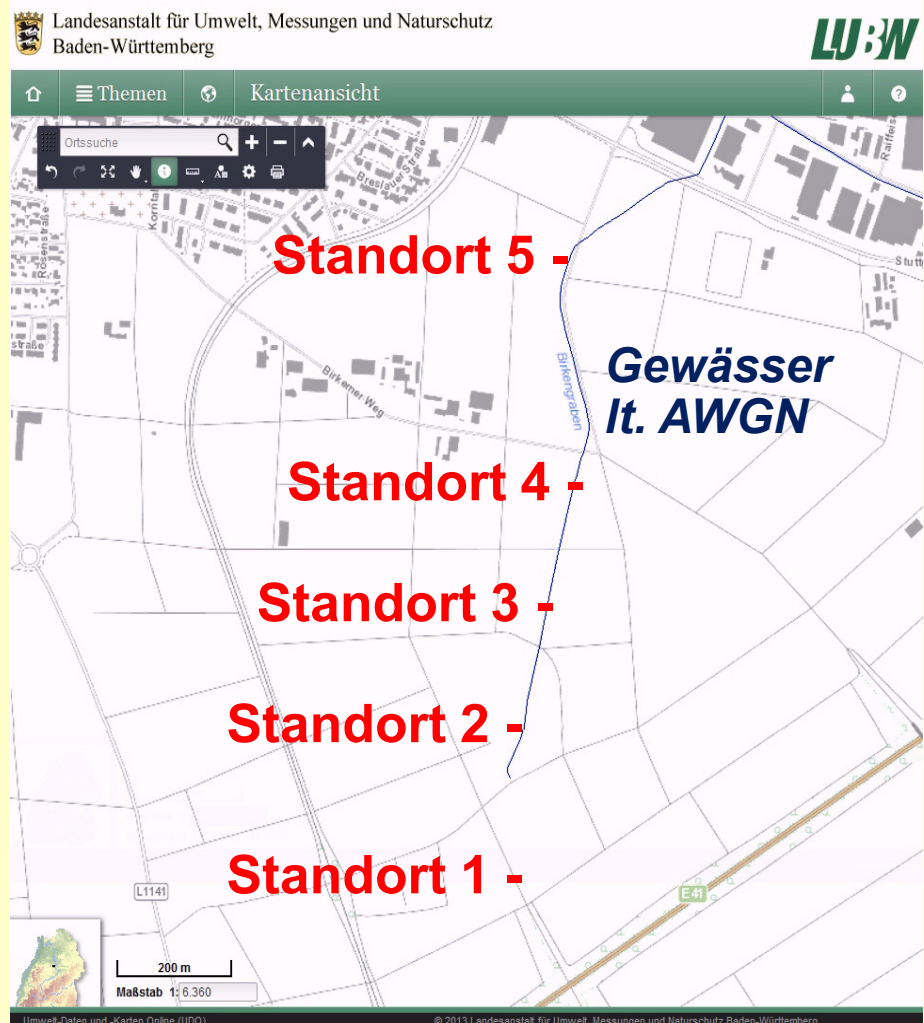
Gewässerrandstr. (WG § 29): Betroffenheit in Baden-Württemberg

- eine modellhafte Abschätzung der LUBW im Auftrag des UM ergab landesweit im Jahr 2012 eine Betroffenheit von
 - ca. 0,2 % (= 1.600 ha) der 831.000 ha Ackerfläche
 - ca. 4% (= 65.000) der 1.580.000 Flurstücke mit Ackernutzung



Gewässerrandstr. (WG § 29): Prüfung der Betroffenheit vor Ort

Abgleich der Eintragungen im AWGN mit der Situation vor Ort (Beispiel)



Gewässerrandstr. (WG § 29): Prüfung der Betroffenheit vor Ort

Standort 1: (keine Eintragungen im AWGN)



Gewässerrandstr. (WG § 29): Prüfung der Betroffenheit vor Ort

Standort 2: (lt. AWGN Gewässer von wasserwirtschaftlicher Bedeutung)



Gewässerrandstr. (WG § 29): Prüfung der Betroffenheit vor Ort

Standort 3: (lt. AWGN Gewässer von wasserwirtschaftlicher Bedeutung)



Gewässerrandstr. (WG § 29): Prüfung der Betroffenheit vor Ort

Standort 4: (lt. AWGN Gewässer von wasserwirtschaftlicher Bedeutung)



Bild: MLR

Gewässerrandstr. (WG § 29): Prüfung der Betroffenheit vor Ort

Standort 5: (lt. AWGN Gewässer von wasserwirtschaftlicher Bedeutung)



Bild: MLR

Die Überwachung und der Vollzug obliegt den Wasserbehörden

- bei offensichtlichen Verstößen oder einem begründeter Verdacht im Rahmen der Fachrechtskontrollen Landwirtschaft, der Kontrollen der Grundanforderungen MEKA und der CC-Kontrollen wird der Sachverhalt an die zuständige untere Wasserbehörde weitergegeben
- Verstöße gegen das Verbot von Pflanzenschutz und Düngung im 5m-Streifen sind Ordnungswidrigkeiten (WG § 125 (2) Ziffer 10) und können mit einer Geldbuße bis zu 100.000 Euro geahndet werden
- Verstöße gegen die Verbote des Wassergesetzes sind nur dann für die Einhaltung der Grundanforderungen nach MEKA und für CC relevant, wenn sie gleichzeitig Verstöße gegen Vorschriften aus dem Düngerecht oder dem Pflanzenschutzrecht darstellen
- Verstöße sind CC-relevant, wenn gegen § 5c der Direktzahlungen-Verpflichtungenverordnung zum Schutz des Grundwassers gegen Verschmutzung verstossen wird



Gewässerrandstr. (WG § 29): Änderungen im Rahmen der Anhörung

im Unterschied zum Anhörungsentwurf im WG seit dem 1. Januar 2014 keine Umwandlungspflicht in Grünland für bestehende Ackerflächen im 5 m-Bereich ab Böschungsoberkante



§ 29

Gewässerrandstreifen (zu § 38 WHG)

(3) § 38 Absatz 4 WHG ist mit den Maßgaben anzuwenden, dass in den Gewässerrandstreifen ebenfalls verboten sind

1. der Einsatz und die Lagerung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln, ausgenommen Wundverschlussmittel zur Baumpflege und Wildbisschutzmittel, in einem Bereich von fünf Metern,

3. die Nutzung als Ackerland in einem Bereich von fünf Metern ab dem 1. Januar 2019; hiervon ausgenommen sind die Anpflanzung von Gehölzen mit Ernteintervallen von mehr als zwei Jahren sowie die Anlage und der umbruchlose Erhalt von Blühstreifen in Form von mehrjährigen nektar- und pollenspendenden Trachtflächen für Insekten.

**ab
1. Januar
2014**

**ab
1. Januar
2019**



Gewässerrandstr. (WG § 29): eingeschränkte Ackernutzung ab 2019

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG)

§ 38

Gewässerrandstreifen

(4) Eigentümer und Nutzungsberechtigte sollen Gewässerrandstreifen im Hinblick auf ihre Funktionen nach Absatz 1 erhalten. Im Gewässerrandstreifen ist verboten:

1. die Umwandlung von Grünland in Ackerland,
2. das Entfernen von standortgerechten Bäumen und Sträuchern, ausgenommen die Entnahme im Rahmen einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft, sowie das Neuanpflanzen von nicht standortgerechten Bäumen und Sträuchern,

3. der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, ausgenommen die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und Düngemitteln, soweit durch Landesrecht nichts anderes bestimmt ist, und der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in und im Zusammenhang mit zugelassenen Anlagen,
4. die nicht nur zeitweise Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können.

Zulässig sind Maßnahmen, die zur Gefahrenabwehr notwendig sind. Satz 2 Nummer 1 und 2 gilt nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus sowie der Gewässer- und Deichunterhaltung.



Gewässerrandstr. (WG §29): eingeschränkte Ackernutzung ab 2019

*ab 1. Januar 2019 Verbot der Nutzung als Ackerland im 5 m-Bereich;
hiervon ausgenommen sind die Nutzungen KUP und mehrjährige Blühstreifen (Option zur Erhaltung des Ackerstatus der Fläche)*



Gewässerrandstreifen (WG § 29): weitere Vorgehensweise in 2014

- Verwaltung ist über die Verbote im 5 m-Bereich ab 2014 informiert
- Information von UM/MLR in den Wochenblättern (Ausgabe 4 2014)
- landw. Praxis wird derzeit in den Winterveranstaltungen informiert
- UM und RPen (Abt. 5) führen Informationsveranstaltungen im Februar 2014 durch (11.: RP S, 13.: RP FR, 18.: RP TÜ, 25.: RP KA)
- Klärung der Betroffenheit vor Ort durch die unteren Wasserbehörden
- AWGN-Fortschreibung nach Überprüfung und Feststellung vor Ort
- in 2014 Einbindung des AWGN in GISELa und FIONA
- derzeit Diskussionen zu MEKA 2015ff. und auf Bundesebene zur Anerkennung von Gewässerrandstr. als ökologische Vorrangfläche
- LTZ wird pflanzenbauliche Eckpunkte für den unbruchlosen Erhalt von Blühstreifen nach § 29 WG erarbeiten
- Abstimmung zur Bildung von beantragungsfähigen Flächen im GA an Gewässern mit gesetzeskonformer Nutzung des Gewässerrandstreifens (Mindestgröße 10 a)

